



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

Wohnbauflächen 1.1



Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau NVO

Vom 27.1.1990

gemischte Bauflächen 1.2



Mischgebiet nach § 6 Bau NVO vou 27.1.1990

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

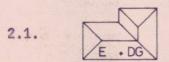
Zahl der Vollgeschoße: 2.1 (geplantes Gebäude mit eingetragener Geschoßzahl, Mittelstrich = Firstrichtung)

> als Höchstgrenze: E + 1 Erdgeschoß + 1 Vollgeschoß Doppelhaus

Die Traufhöhe talseitig gemessen ab natürlichem Gelände darf max. 6,50 m nicht übersteigen. Bei WA: GRZ = 0,4; GFZ = 0,8;

GFZ = 0,8;Bei MI: GRZ = 0,4; soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere

Werte ergeben.



2.1.1

Bei WA: GRZ = 0,4;

als Höchstgrenze: Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß

GFZ = 0,7Traufhöhe max. 3,75 m ab gewachsenem Boden

BAUGRENZEN:

Baugrenzen

Baulinie

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF:



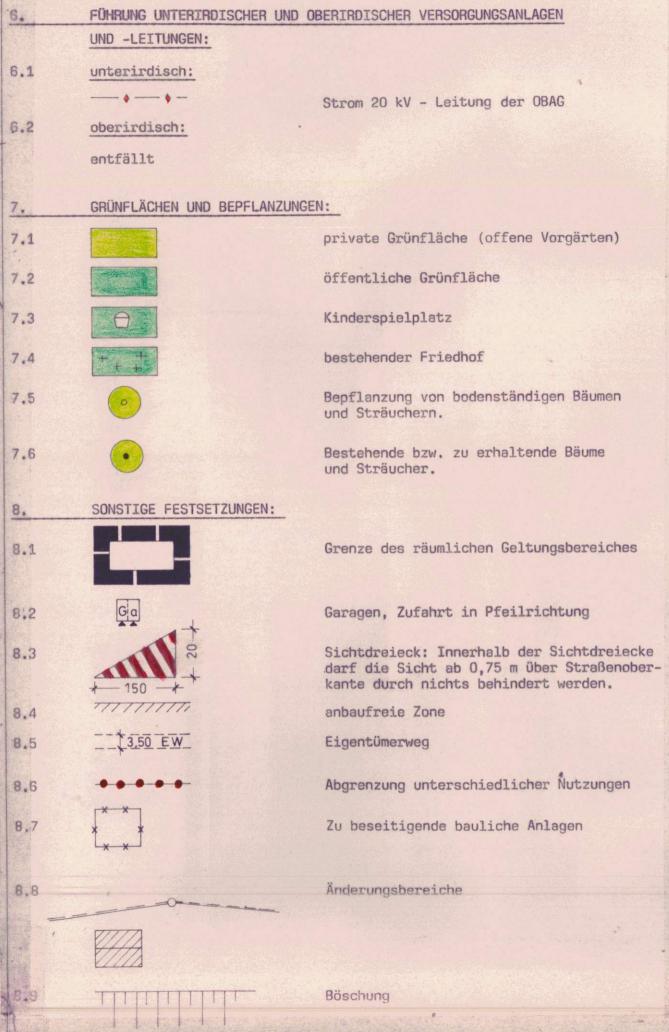
Kirche (evang.)

VERKEHRSFLÄCHEN:

Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn) 5.1 6,00

Gehweg

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsflächen 5.3



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

9.	KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTL	ICHE ÜBERNAHMEN:
9.1		Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)
9.2	6,00	Maßzahl
9.3	4	Grundstücksnummerierung
10.	KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERI	SCHEN FLURKARTEN
10.1	Festpunkte:	
10.1.1	•	Polygonpunkt, zugleich Grenzpunkt
10.2	Grenzen und Grenzpunkte:	
10.2.1	8	Grenzstein
10.2.2		Flurstücksgrenze, Uferlinie
10.2.3		Nutzungsartengrenze, Fahrbahnbegrenzung (Randstreifen)
10.3	Bauwerke:	
10.3.1		Wohnhaus (Mittelstrich = Firstrichtung)
10,3.2		Nebengebäude (Mittelstrich = Firstrichtung)
10.3.3		überdeckter Hofraum (Lichthof, offene Halle)
10.4	Straßen und Wege:	
10.4.1		abgemarkter Weg
10.4.2		nicht abgemarkter Weg
10.4.3		Staatsstraße
10.5	Gewässer:	
10.5.1	~~~	Rinnsal
10.6	Nutzungsarten:	
10.6.1	ohné Kartenzeichen	Acker, Grünland, Hofraum, Weg, freier Platz
/		Lagerplatz usw.
10.7	Verschiedenes:	
10.7.1	1038	Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0,0	NUTZUNGSART:		
0.0.1	Allgemeines Wohngebiet	nach § 4 Bau NVO vou 27. 1. 1996	
0.0.2		Bau NVO vom 27.1.1996	
0.1	BAUWEISE:		
0.1.1	offene Bauweise		
0.2	GRÖßE DER BAUGRUNDSFÜC	KE:	
0.2.1	Einzelhausgrundstücke mind. 400 pm.		
0.2.2	Doppelhausgrundstücke mind. 300 pm.		
0.3	FIRSTRICHTUNG:		
0.3.1	Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.1.1, 2.1.2		
0.4	EINFRIEDUNG:		
0.4.1	Einfriedung für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.1. + 2.1.2		
	Art:	Holzlatten- oder Hanichelzaun straßenseitig	
	Höhe:	über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,0 m.	
	Ausführung:	Oberflächenbehandlung: braunes Holzim- prägnierungsmittel ohne deckenden Farb- zusatz, Zaunfelder vor Zaunpfosten durch- laufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaun- oberkante. Pfeiler für Gartentüren und -tore sind zulässig im Mauerwerk verputzt.	
	Fundamente:	nur Punktfundamente anordnen	
	Gärten:	die Gärten sind gärtnerisch anzulegen und im gepflegtem Zustand zu halten und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu be-	

0.5 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.5.1 An das Hauptgebäude angebaute oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen vorgesehenen Garagen sind in Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung diesem anzupassen.

Traufhöhe:

talseitig nicht über 2,80 m, Kellergaragen sind unzulässig.

0.6	GEBÄUDE :		
0.6.1	Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.1 (E + 1)		
	Dachform:	Satteldach 28 ° - 34°	
	Dachdeckung:	Pfannen, dunkelbraun oder rot	
	Dachgauben:	unzulässig	
	Kniestock:	max. 0,3 m	
	Sockelhöhe:	max. 0,3 m	
	Ortgang:	max. 0,8 m	
	Traufe:	max. 1,0 m	
	Traufhöhe: talseitig nicht Die bergseitige Geländeverhältni	über 6,50 m ab gewachsenem Boden, Traufhöhe richtet sich nach den ssen.	
0.6.2	Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2,1.2 (E+DG)		
	Dachform:	Satteldach 28 ° - 34 °	
	Dachdeckung	Pfannen, dunkelbraun oder rot	
	Dachgauben:	bis 1,0 m² Vorderfläche zulässig (ab 32° DN)	
	Kniestock:	max. 1,0 m	
	Sockelhöhe:	max. 0,3 m	
	Ortgang:	max. 0,8 m	
	Traufe:	max 1,0 m	
	Traufhöhe:	max. 3,75 m ab gewachsenem Boden	
0.7	ABSTANDSFLÄCHEN:		
0.7.1	Die Abstandsflächen regeln sich nach den Vorschriften der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.		
0.8	WERBEANLAGEN:		
0.8.1	Mit Gebäuden verbundene Werbeeinrichtungen sind im "Allgemeinen Wohngebiet" nur zulässig, an Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Selbsbeleuchtende Werbeeinrichtungen sowie metallisch glänzende Flächen sind unzulässig. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf ein Ausmaß von max. 0,60 m² zu beschränken.		
0.9	ÄUßERE GESTALTUNG:		
0.9%1	Die Wohngebäude sowie Nebengebäude sollen einen 3-lagigen Kalkmörtel- putz erhalten. Die Farbgestaltung soll sich auf helle Farbtöne be- schränken, ebenso die äußere senkrechte Holzverschalung.		

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBD'erläßt der Stadtrat folgende

SATZUNG

§ 1

Die Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Platte" durch Deckblatt Nr. 4 i. d. F. vom 06.11.1991 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung -Planzeichnung und textlichen Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften- werden mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Kötzting, den 24. 04. 1992 STADT KÖTZTING

erlner 1. Bürgermeister

VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluß:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23.07.90 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung (Deckblatt) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 31.01.90 ortsüblich bekannt gemacht.

Kötzting, den 19.02, 1992 Stadt Kötzting

Zellner (1. Bürgermeister)



2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Bebauungsplanänderung (Deckblatt) in der Fassung vom 18.07.90 hat in der Zeit vom 61.10.90 bis 19.10.90 stattgefunden.

Kötzting, den 19.02, 1992

Zellner (1. Bürgermeister)



3. Auslegung:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung (Deckblatt) in der Fassung vom $\underline{19.03.91}$ wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom $\underline{21.05.91}$ bis $\underline{21.06.91}$ öffentlich ausgelegt.

Kötzting, den 19.02.1992

Zellner 1. Bürgermeiser



4. Satzung:

Die Stadt Kötzting hat mit Beschluß des Stadtrates vom 11.02.1992 die Bebauungsplanänderung (Deckblatt) gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 06.11.91 als Satzung beschlossen.

Kötzting, den 19.02.1992 Stadt Kötzting

Pellnev (1. Bürgermeister)



5. Anzeige der Bebauungsplanänderung (Deckblatt):

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 30.63.1992 Az.N.12.1.10.III gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung der Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Kökhing, den 24.04. 1992.
Stadt Katzing

(Zellner)

1. Bürgermeister



6. Inkrafttreten:

Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung (Deckblatt) wurde am <u>24.04.92</u> gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung (Deckblatt) mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in Kaltaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung (Deckblatt) in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Kölzhing, den 24.04.1992

1. Bürgermeister

(Zellner)

